



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Sachstandsbericht</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/VIII/2012/0363/2</b>	<b>05.12.2012</b>	<b>2</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	06.12.2012	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	07.12.2012	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	12.12.2012	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Begründung/Sachstandsbericht:**

**Ergänzung zu Punkt 12. Tariftreuegesetz**

1. Bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen i.S.d. VO 1370 besteht gemäß § 4 Abs.2 i.V.m. § 2 Abs.2 TVgG die Verpflichtung der Unternehmen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung mindestens das in NRW für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachzuvollziehen. (Hier: TV-N NW).

Bei öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die nicht den Vorgaben von § 4 Abs. 2 und 3 TVgG unterliegen, müssen die Unternehmen ihren Beschäftigten ein Mindeststundenentgelt von 8,62 € zahlen.

Voraussetzung für die Tariftreue- und Mindestlohnspflicht ist danach die schriftliche Verpflichtung des Unternehmers zur Einhaltung des Tarifvertrages bei Angebotsabgabe bzw. im Rahmen einer Direktvergabe.

Alle kommunalen Verkehrsunternehmen erbringen ihre Leistungen zur Zeit nicht auf der Grundlage eines Dienstleistungsauftrags i.S.d. VO 1370, sondern vielmehr auf der Grundlage von Bestandsbetrauungen (durch Ratsbeschlüsse) und mehrjährigen Finanzierungsbescheiden, die vor Inkrafttreten der VO 1370 nach Maßgabe der Altmark-Trans-Rechtsprechung des EuGH verabschiedet bzw. erlassen wurden. Die Bestandsbetrauungen und mehrjährigen Finanzierungsbescheide gelten in den meisten Fällen bis 2019.

Vor diesem Hintergrund gilt für die kommunalen Verkehrsunternehmen im VRR bis zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags i.S.d. VO 1370 also keine Tariftreue- und Vergabepflicht nach § 4 Abs. 2 i.v.m. § 2 Abs.2 TVgG.

2. Für Subunternehmeraufträge der kommunalen Verkehrsunternehmen gilt nach herrschender Auffassung folgendes:

Die Nachunternehmerregel des § 9 Abs. 1 TVgG NRW verpflichtet dazu, dass ein Nachunternehmer die Verpflichtungserklärung gem. § 4 TVgG NRW abzugeben hat, die auch der Vorunternehmen gegenüber den öffentlichen Auftraggeber abzugeben hatte. Die Nachunternehmerregel des § 9 Abs. 1 TVgG NRW kann schon nicht zu mehr verpflichten, als die primären Tariftreuregelungen in den einzelnen Absätzen des § 4 TVgG NRW. Sowohl systematisch als auch entstehungsgeschichtlich wollte der Gesetzgeber mit der Nachunternehmerregel des § 9 Abs. 1 TVgG NRW in erster Linie verhindern, dass ein Unternehmen, das im primären Vergabeverhältnis gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber an Verpflichtungen nach § 4 TVgG NRW gebunden ist, sich dieser Bindung durch Einschaltung von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften entzieht. Damit sollen und können im sekundären Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer nur die Verpflichtungen Anwendung finden, die auch im Verhältnis zwischen öffentlichen Auftraggeber zum Auftragnehmer Anwendung gefunden haben.

Das bedeutet, dass die Tariftreuepflicht im Sinne der Nachunternehmerregel des § 9 Abs. 1 TVgG auch erst mit dem Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. VO 1370, also erst nach Ablauf der jeweiligen Bestandsbetrauungen, Wirkung entfaltet.

### **13. SozialTicket – Öffentlich-Rechtlicher Vertrag mit den Kreise Kleve und Wesel zur Aufgabenübertragung auf die VRR AöR**

Mit Beschluss vom 27. September 2012 hat der Verwaltungsrat der VRR AöR die Übernahme des SozialTickets in das Regelsortiment beschlossen (Drucksache M/VIII/2012/0356/1). Im Rahmen der Tarifharmonisierung mit dem alten VGN-Bereich gilt das SozialTicket automatisch auch in den Kreisen Kleve und Wesel.

In diesem Zusammenhang mit der o. g. Entscheidung hat der Verwaltungsrat der VRR AöR weiterhin folgendes beschlossen:

*„Eine Erweiterung des Geltungsbereichs [der Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife des SozialTickets im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstattarif] auf das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel ist ohne Beschluss durch den Verwaltungsrat der VRR AöR möglich, soweit die Aufgabenträger Kreis Kleve und Kreis Wesel die Aufgabe auf die VRR AöR übertragen.“*

In der Zwischenzeit fand die Abstimmung mit den Kreisen Kleve und Wesel über diese Aufgabenübertragung auf die VRR AöR statt. Der als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vertrag (beispielhaft für den Kreis Kleve und wortgleich für den Kreis Wesel) steht kurz vor dem Abschluss. Die Gremien der Kreise werden Mitte Dezember 2012 über das Thema beraten.

Anlage